

# Gemeindeversammlung

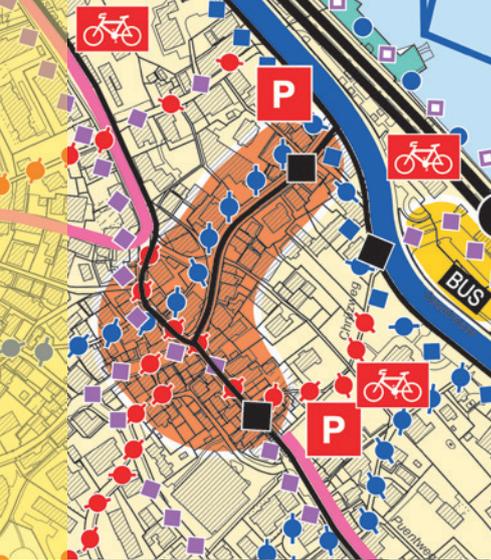
---

## Politische Gemeinde

Mittwoch, 12. März 2014, 20.00 Uhr  
in der reformierten Kirche

An dieser Gemeindeversammlung findet die Verabschiedung der abtretenden Gemeinderäte statt. Im Anschluss laden wir Sie herzlich zu einem Apéro im Chorraum ein.

---





# Gemeindeversammlung

vom 12. März 2014

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	Erlass einer revidierten Entschädigungsverordnung (EVO)	5 - 13
<b>2</b>	Revision kommunale Richtplanung	14 - 29
<b>3</b>	Erlass einer revidierten Abfallverordnung (AVO)	32 - 38

---



# Erlass einer revidierten Entschädigungsverordnung (EVO)

## Erlass einer revidierten Entschädigungsverordnung (EVO)

Antrag  
Weisung  
A. Das Wichtigste in Kürze

### Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Erlass einer revidierten Entschädigungsverordnung (EVO)

1. Die neue Entschädigungsverordnung wird genehmigt.
2. Die Entschädigungsverordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2014 auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Weisung

#### Erlass der revidierten Entschädigungsverordnung (EVO)

##### A. Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung wurde am 5. Dezember 2001 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und auf die Amtsperiode 2002 – 2006 in Kraft gesetzt.

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen und vor allem zeitintensiven Behördenämter zur Verfügung stellen und das Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Der Gemeinderat, als Teil dieser Behörden welche entschädigt wird, ist sich vollumfänglich bewusst, dass die Erhöhung der Beiträge ein sensibles Thema ist. Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass die Entschädigungsansätze personenunabhängig sind und dass die Behörde eben gerade die Verantwortung dafür trägt, dass ideale Voraussetzungen geschaffen werden, welche ein Behördenamt attraktiv machen. Unter «attraktiv» versteht der Gemeinderat aber nicht primär die effektive Höhe der Entschädigung, vielmehr muss die Entschädigung im Verhältnis zu den Einbussen betrachtet werden, welche ein Behördenmitglied in seinem beruf-

#### Inhaltsverzeichnis

A. Das Wichtigste in Kürze	5
B. Ausgangslage	6
C. Grundsätzliches	6
D. Anpassung der Entschädigungen	6
E. Finanzielle Auswirkungen	10
F. Vernehmlassung	10
G. Zusammenfassung	11
Anhang: Entschädigungsverordnung (EVO)	12

Es drängt sich nach 12 Jahren eine Revision auf. Einerseits machen neue gesetzliche Grundlagen dies notwendig (Gemeindeordnung vom 1. Mai 2010) und andererseits ist eine Anpassung der Höhe der Entschädigungsansätze für Behördenmitglieder notwendig, um langfristig attraktiv bleiben zu können. Zu den vom Volk gewählten Behördenmitgliedern gehören neben dem Gemeinderat die Mitglieder der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialbehörde.

- A. Das Wichtigste in Kürze
- B. Ausgangslage
- C. Grundsätzliches
- D. Anpassung der Entschädigungen

lichen Umfeld – bedingt durch ein politisches Pensum von 10 bis 50 Prozent – hinnehmen muss.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Entschädigungsverordnung sind vor allem unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs entstanden. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass er mit der revidierten Entschädigungsverordnung und den neuen Ansätzen die Attraktivität für Behördenämter in Richterswil langfristig erhalten kann. Die Ansätze erscheinen so, trotz einer teilweise nicht unerheblichen Anpassung nach oben, moderat. Sie haben weiterhin den Charakter von Entschädigungen und kommen nicht einer Lohnzahlung gleich.

### B. Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung (EVO) für Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt wurde am 5. Dezember 2001 von der Gemeindeversammlung genehmigt und trat auf den Beginn der Amtsdauer 2002 bis 2006 in Kraft.

### C. Grundsätzliches

Die Einführung neuer rechtlicher Grundlagen (Gemeindeordnung, in Kraft seit dem 1. Mai 2010) und der damit verbundenen Führungsinstrumente haben zu einem erheblichen Wandel geführt. Die Schulpflege wurde von 15 auf 9 Mitglieder verkleinert. Der Gemeinderat erliess ein neues Organisationsreglement (in Kraft seit dem 1. Mai 2010), welches zur Folge hatte, dass sich die früher eher operativ ausgerichtete Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder neu deutlich in Richtung Erledigung von strategischen Aufgaben, die Begleitung und Führung von Projekten sowie der äusserst wichtigen Öffentlichkeitsarbeit verschob. Die Entlastung im operativen Bereich wurde jedoch mit politischen und strategischen Aufgaben und durch die Kommunikation kompensiert.

### D. Anpassung der Entschädigungen

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die immer anspruchsvolleren und vor allem zeitintensiven Behördenämter zur Verfügung stellen und das Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, welche finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken lassen. Trotzdem gilt es zu beachten, dass ein solches Behördenamt im Milizsystem schnell einmal einem Arbeitspensum von 10 bis 50 Prozent gleichkommt. Ein grösserer Teil dieser

In den vergangenen 12 Jahren, seit der Inkraftsetzung der EVO, haben sich die Aufgaben der Behördenmitglieder wesentlich verändert.

Arbeit muss am Abend geleistet werden, aber immer mehr ist es zwingend notwendig, dass die Behördenmitglieder an Tagessitzungen ihre Verantwortung wahrnehmen. Die berufliche Situation eines Behördenmitgliedes muss dies ermöglichen und stellt dieses oft vor grosse Schwierigkeiten. Das Arbeitspensum muss reduziert werden und der daraus resultierende Lohnausfall muss mindestens teilweise durch die Behördenentschädigung kompensiert werden. Das Milizsystem wird vom Gemeinderat in keiner Art und Weise in Frage gestellt. Im Gegenteil: die Bereicherung der aussenstehenden Sichtweise von Behördenmitgliedern, welche in KMU, Fachgeschäften, Banken, IT-Unternehmen usw. entweder als Angestellte oder aber als Selbständigerwerbende tätig sind, dürfen als äusserst wertvoll eingestuft werden. Ebenso wertvoll sind Familienfrauen, welche in der Politik tätig sind. Das Gleichgewicht muss stimmen, sonst können geeignete Kandidaten/-innen nicht mehr motiviert werden, ihr Wissen im Milizsystem einzubringen.

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

### Gemeinderat (9 Mitglieder)

	Entschädigung bisher gemäss EVO	Entschädigung bisher teuerungs- bereinigt	Entschädigung neu
Gemeindepräsident	CHF 37'000	CHF 39'371	CHF 45'000
Schulpräsident	CHF 28'000	CHF 29'794	CHF 36'000
Übrige Gemeinderatsmitglieder	CHF 22'000	CHF 23'410	CHF 30'000

### Schulpflege (neu seit 2010 9 Mitglieder vorher 15 Mitglieder)

	Entschädigung bisher gemäss EVO	Entschädigung bisher teuerungs- bereinigt	Entschädigung neu
Schulpräsident	CHF 28'000	CHF 29'796	CHF 36'000
Mitglieder	CHF 8'000	–	CHF 18'000
Funktionsentschädigungen	CHF 37'500	–	CHF 6'000

Die bisherige Grundpauschale für Mitglieder der Schulpflege von CHF 8'000.00 wurde ergänzt durch die Abgeltung von Sonderaufgaben und Schulbesuchen. Hier erfolgt nun eine Zusammenführung zu einer Pauschale. Die Schulpflege hat auch nach der Reduktion von 15 auf 9 Mitglieder denselben Aufwand zu leisten. Mit der Einführung einer Geschäftsordnung ergab sich eine deutliche Verschiebung vom operativen zum strategischen Geschäft. Der Grundbetrag der Entschädigungen (für früher 15 Mitglieder) wird deshalb leicht reduziert und neu auf 8 Mitglieder (der Schulpräsident ist das 9. Mitglied der Schulpflege, wird aber beim Gemeinderat aufgeführt) verteilt. Mit der Funktionsentschädigung kann die Schulpflege einzelne Funktionen, welche erheblichen Mehraufwand generieren, auch entsprechend zusätzlich entschädigen. Die Verteilung erfolgt durch die Schulpflege.

### Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)

	Entschädigung bisher gemäss EVO	Entschädigung bisher teuerungs- bereinigt	Entschädigung neu
Präsident/-in	CHF 4'000	CHF 4'256	CHF 5'000
Aktuar/-in	CHF 3'000	CHF 3'192	CHF 4'000
Übrige Mitglieder	CHF 2'000	CHF 2'128	CHF 3'000

### Sozialbehörde (5 Mitglieder)

	Entschädigung bisher gemäss EVO	Entschädigung bisher teuerungs- bereinigt	Entschädigung neu
Präsident/-in	Siehe Gemeinderat		
Mitglieder	CHF 4'000	CHF 4'256	CHF 4'250

Die gesetzlichen Aufgaben der Sozialbehörde haben abgenommen. Hingegen nehmen die fachlichen Anforderungen stetig zu. Eine Reduktion der Entschädigung wäre kontraproduktiv.

Die Erhöhung der Sitzungs- und Taggelder erscheint auf den ersten Blick hoch. Einerseits zeigen Vergleiche im Kanton Zürich, dass die Ansätze in Richterswil sehr tief sind, andererseits sind es eben genau diese Ansätze, welche es einem Behördenmitglied im Milizsystem ermöglichen, seinen effektiven Erwerbsaufall einigermassen zu kompensieren. Sind die Taggelder beispielsweise zu tief angesetzt, kann das Behördenmitglied den Ausfall trotz Grundpauschale über das Jahr hinweg gesehen nicht vernünftig kompensieren. Die strategische Ausrichtung der Behördenämter macht die Vernetzung mit anderen Behörden (Bund, Kanton, Städte und Gemeinden) immer wichtiger. Dies setzt voraus, dass das Behördenmitglied an Fachtagungen und Symposien teilnimmt, um sich zu vernetzen und fachlich weiterzubilden. Dafür muss Arbeitszeit geopfert werden. Nur wenn die Taggelder eine halbwegs vernünftige Entschädigung dafür bieten, ist dies überhaupt noch attraktiv.

#### Sitzungsgeld

Die Sitzungsgelder werden wie folgt festgesetzt:

- Sitzungen bis 2 Stunden  
(bisher CHF 47.00) CHF 70.00
- Für jede weitere angebrochene Stunde  
(bisher CHF 23.50) CHF 35.00

#### Taggeld

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

- Taggeld für einen halben Tag  
(bisher CHF 106.00) CHF 150.00
- Taggeld für einen ganzen Tag  
(bisher CHF 170.00) CHF 250.00

Einige Vergleiche mit neueren Entschädigungsverordnungen anderer Gemeinden:

Gemeinde (Anzahl Einwohner/-innen)	Sitzungsgeld	Taggeld
<b>Meilen</b> (ca. 13'000)	Bis 2 h CHF 80.00 Bis 3 h CHF 100.00 > 3 h CHF 120.00	½ Tag CHF 150.00 1 Tag CHF 300.00
<b>Egg</b> (ca. 8'500 Einwohner)	CHF 70.00	½ Tag CHF 120.00 1 Tag CHF 200.00
<b>Rüti</b> (ca. 12'000)	CHF 65.00	½ Tag CHF 170.00 1 Tag CHF 275.00
<b>Bassersdorf</b> (ca. 11'000)	CHF 70.00 (1 Std.) + CHF 30.00 jede weitere h	½ Tag CHF 160.00 1 Tag CHF 280.00
<b>Wallisellen</b> (ca. 14'200)	Bis 2 h CHF 80.00 2–4 h CHF 130.00	½ Tag CHF 150.00 1 Tag CHF 300.00
<b>Thalwil</b> (ca. 17'000)	CHF 63.00*	½ Tag CHF 90.00 1 Tag CHF 180.00

\*dafür mit höheren Grundentschädigungen für Behördenmitglieder  
(z.B. Gemeindepräsident/-in CHF 63'000 / Gemeinderat CHF 37'000)

Vergleiche mit anderen Behörden gestalten sich sehr schwierig, da die Aufgaben der Exekutiven in jeder Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet sind. Es wäre problemlos möglich Gemeinde und Kleinstädte aufzuführen, welche doppelt so hohe Grundentschädigungen entrichten, im Gegenzug finden sich aber garantiert auch gleich grosse Gemeinden und Kleinstädte, welche geringere Entschädigungen entrichten.

Erschwerend kommt für eine politische Behörde dazu, dass sich ihr Aufwand relativ schwer in Stunden ausweisen lässt. Selbstverständlich ist die Teilnahme an Sitzungen protokolliert, aber wer erfasst schon den Aufwand für die Teilnahme an den diversen Abendveranstaltungen (Generalversammlungen von Vereinen, Ehrungen, Feierlichkeiten) und all die Gespräche, die ein Exekutivmitglied mit der Bevölkerung und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung führt. Auch im Alltag beim Einkaufen im Dorf, auf dem Tennis- oder Fussballplatz, beim Coiffeur, am Bancomat und an der Tankstelle werden Behördenmitglieder als solche angesprochen und nehmen Anregungen, Kritik und Lob entgegen. Politik findet 24 Stunden an 7 Tagen statt. Selbstverständlich ist dies alles freiwillig, aber eben genau diese Freiwilligkeit ist heute immer weniger verbreitet – und durch zu tiefe Behördenentschädigungen wird sie nicht gefördert.

Gestützt auf diese Gedanken beantragen sowohl der Gemeinderat, wie auch die Schulpflege eine Revision der bisherigen Entschädigungsverordnung.

Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sind stark mit der politischen und gesellschaftlichen Kultur einer Gemeinde verbunden. Im Kanton Zürich sind dies nach wie vor 170 (unterschiedliche) Gemeinden. Die Grösse einer Gemeinde muss dabei aber nicht zwingend ein Hinweis für hohe – oder tiefe – Entschädigungen sein. Vielmehr spielt auch die historische Entwicklung mit. Politisch gesehen sind Anträge zur Erhöhung der Behördenentschädigung stets etwas schwierig zu «verkaufen»; schliesslich ist es doch die Behörde selber, die ihren Stimmbürger/-innen eine Erhöhung ihrer eigenen Entschädigung vorschlägt.

## E. Finanzielle Auswirkungen

Ein Überblick\* über die Gesamtentschädigungen der Gemeindevorsteher-schaften zeigt folgendes Bild:

Behörde	Bisher	Teuerungs- bereinigt	Neu	
Gemeinderat	219'000	233'035	291'000	
Schulpflege bis 2010	169'500 (15 Mitglieder inkl. Schulpräsident)	169'500 ↓		
Schulpflege ab 2010	99'000 (8 Mitglieder ohne Präsident)	105'296 →	150'000	
Rechnungsprüfungs- kommission	13'000	13'833	18'000	
Sozialbehörde	16'000	17'025	17'000	
<b>TOTAL</b>		<b>369'189</b>	<b>476'000</b>	<b>+ 28.93 %</b>

\*aufgelistet sind Bruttoentschädigungen ohne Anteile der Sozialkosten, der Versicherungsbeiträge und der Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse

## F. Vernehmlassung

Die Politischen Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission wurden vom Gemeinderat zur Vernehmlassung eingeladen. Drei Ortsparteien nahmen die Möglichkeit wahr und reichten ihre Stellungnahmen Anfangs November 2013 ein. Neben kleineren Einwendungen und Bemerkungen, welche bereinigt wurden, behandelte der Gemeinderat zwei grundsätzliche Fragen. Die SVP Richterswil verlangt Pauschalentschädigungen für den Gemeinderat und die Schulpflege. Mit der Ausrichtung von Sitzungsgeldern befürchtet die SVP eine Kultur von unnötigen Sitzungen und damit verbunden einen zu grossen zeitlichen Aufwand für die Exekutivmitglieder. In Richterswil werden seit jeher Sitzungsgelder entrichtet. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass mit einer Grundentschädigung – welche für alle politischen Ressorts gleich hoch angesetzt ist – und Sitzungsgeldern, welche den effektiven Zusatzaufwand entschädigen, dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass die Ressorts je nach Projektlage unterschiedlichen Aufwand generieren. Er will deshalb am bewährten System festhalten. Die SP Richterswil forderte die Einführung von Festanstellung der Exekutivmitglieder (bei einem Arbeitspensum von >20%). Der Gemeinderat führt dazu aus, dass er sich bei der Revision der Gemeindeordnung im Jahr 2009 intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Anfor-

derungen und der Aufwand an die kommunalen Exekutivmitglieder stetig steigen und dass es immer schwieriger wird, das Pensum «nebenamtlich» wahrnehmen zu können. Trotzdem ist der Gemeinderat überzeugt, dass die politische Kultur in Richterswil dem Milizsystem zugewandt ist und dass dieses eine Bereicherung darstellt. Der Gemeinderat ist bestrebt, primär strategische Aufgaben wahrzunehmen und die Verwaltung in der operativen Tätigkeit zu stärken. So kann ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt werden.

## G. Zusammenfassung

Mit der neuen Entschädigungsverordnung verfügt die Gemeinde Richterswil wieder über einen zeitgemässen Erlass, welcher die Attraktivität von Behördenämtern gewährleistet.

Der Erlass ist den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst und entspricht im Quervergleich den Behördenentschädigungen im Kanton Zürich.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zu genehmigen.

Richterswil, 2. Dezember 2013 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**  
**Der Präsident**                      **Der Schreiber**  
  
Hans Jörg Huber                      Roger Nauer

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zu genehmigen.

Richterswil, 09. Januar 2014 **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**  
**Die Präsidentin**                      **Der Aktuar Stv.**  
  
Esther Baumann                      Marco Breitenmoser

## Anhang: Entschädigungsverordnung (EVO)

### Für Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre

vom 12. März 2014; in Kraft auf Beginn der Amtsdauer  
2014 – 2018

#### Inhalt

<b>I. Allgemeines</b>	<b>12</b>
Art. 1 Rechtsgrundlagen	12
Art. 2 Geltungsbereich	12
<b>II. Entschädigungen</b>	<b>12</b>
Art. 3 Behörden	12
Art. 4 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	13
Art. 5 Kürzung der Entschädigungsansätze	13
Art. 6 Sitzungsgelder	13
Art. 7 Taggelder	13
Art. 8 Spesenvergütung	13
Art. 9 Zusätzliche Aufgaben	13
Art. 10 Wahlbüro	13
Art. 11 Unfallversicherung	13
Art. 12 Teuerungsausgleich	13
Art. 13 Pensionskasse	13
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 14 Inkraftsetzung	13
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	13

## I. Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung, Zulagen, die Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und nebenamtlicher Funktionäre der Gemeinde Richterswil. Die Bestimmungen sind für das Personal der Gemeinde nicht anwendbar.

## II. Entschädigungen

### Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Grundentschädigung und eine Abgeltung für die Sitzungen und Abordnungen (Sitzungsgeld) ausgerichtet.

Diese jährlichen Grundentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

- Gemeinderat
  - Gemeindepräsident/-in CHF 45'000.00
  - Mitglieder Gemeinderat CHF 30'000.00
- Schulpflege
  - Präsident/-in (zugleich Mitglied des Gemeinderates) CHF 36'000.00
  - Mitglieder CHF 18'000.00
  - Funktionszulagen (total) CHF 6'000.00
- Rechnungsprüfungskommission
  - Präsident/-in CHF 5'000.00
  - Aktuar/-in CHF 4'000.00
  - Übrige Mitglieder CHF 3'000.00
- Sozialbehörde
  - Präsident/-in (in Gemeinderatsentschädigung enthalten)
  - Mitglieder CHF 4'250.00

### Art. 4 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Für alle nicht vom Volk gewählten Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden die jährlichen Entschädigungen (Pauschalen oder Grundentschädigung mit Sitzungsgeld) vom Gemeinderat grundsätzlich festgelegt.
2. Dennoch gelten aber die Entschädigungen nach Art. 6 und 7 dieser Verordnung.

### Art. 5 Kürzung der Entschädigungsansätze

Ist ein Behörden- oder Kommissionsmitglied während längerer Zeit wegen Ortsabwesenheit etc. nicht in der Lage sein Amt auszuüben, kann der Gemeinderat die in Art. 3 und 4 dieser Verordnung erwähnten Entschädigungen entsprechend kürzen und einer Stellvertretung zusprechen.

### Art. 6 Sitzungsgelder

1. Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 und 4 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:
  - a.) Sitzungen bis 2 Stunden CHF 70.00
  - b.) Für jede weitere angebrochene Stunde CHF 35.00
2. Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Schulbesuche etc. sind mit der Grundentschädigung abgegolten.
3. Der Gemeinderat kann bei Unklarheiten über die Ansprüche separate Regelungen treffen.

### Art. 7 Taggelder

Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen (wie z.B. Teilnahme an Konferenzen, Veranstaltungen, Klausuren, Weiterbildungen etc.) werden die folgenden Taggelder ausgerichtet:

- a.) Taggeld für einen halben Tag CHF 150.00
- b.) Taggeld für einen ganzen Tag CHF 250.00

### Art. 8 Spesenvergütung

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Es gelten die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Richterswil.

### Art. 9 Zusätzliche Aufgaben

Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Behördenmitglieder sind die Exekutivbehörden ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.  
Die Schulpflege weist die in Art. 3 aufgeführten Funktionszulagen den speziellen Ämtern der Behörde in ihrer Konstituierung selber zu.

### Art. 10 Wahlbüro

Für die Mitglieder des Wahlbüros wird die Entschädigung durch den Gemeinderat festgelegt.

### Art. 11 Unfallversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### Art. 12 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Pauschalentschädigung, die Sitzungsgelder und Taggelder jeweils der Teuerung anzupassen.

### Art. 13 Pensionskasse

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft.

### Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Entschädigungsverordnung vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

*Diese Entschädigungsverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 352 am 2. Dezember 2013 verabschiedet und an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2014 genehmigt.*

## Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Revision kommunale Richtplanung

1. Die Revision der kommunalen Richtplanung, bestehend aus:
  - Teilplan 1 (Bereich Verkehr/Bereich Landschaft) 1:5'000
  - Teilplan 2 (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) 1:5'000
  - Bericht zum kommunalen Richtplan mit Festlegungen und Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
  - Bericht zur Mitwirkungwird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Die Bereiche Siedlung und Landschaft im kommunalen Richtplan von 1999/2000 werden formell aufgehoben.
3. Vom Bericht zur Mitwirkung mit den nicht berücksichtigten Einwendungen wird Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der Richtplanung zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

## Inhaltsverzeichnis

A. Das Wichtigste in Kürze	15
B. Wesen und Rechtswirkung der Richtplanung	15
C. Festlegungen Bereich Verkehr (vgl. Anhang 1)	16
D. Festlegungen Bereich Landschaft (vgl. Anhang 2)	19
E. Festlegungen Bereich öffentliche Bauten und Anlagen (vgl. Anhang 3)	20
F. Formelle Aufhebung Siedlungs- und Landschaftsplan	21
G. Mitwirkungsverfahren	21
H. Fazit	22
I. Empfehlung	22
Anhang 1: Bereich Verkehr	23
Anhang 2: Bereich Landschaft	25
Anhang 3: Bereich öffentliche Bauten und Anlagen	26
Kommunaler Richtplan Teilplan 1	28
Kommunaler Richtplan Teilplan 2	30



### Weisung

- A. Das Wichtigste in Kürze
- B. Wesen und Rechtswirkung der Richtplanung

## Weisung

### Revision kommunale Richtplanung

Beilage zur Gemeindeversammlung vom 12. März 2014

Der vorliegenden Weisung sind Verkleinerungen der Teilpläne 1 und 2 am Schluss dieser Weisung beigelegt.

Die vollständigen Originalakten können bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil oder Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, eingesehen werden. Sämtliche Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden ([www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch)).

#### A. Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Richterswil hat im vergangenen Jahrzehnt eine rasche Entwicklung stattgefunden. Die Bevölkerungszahl wuchs von 10'430 Einwohnern im Jahre 2000 auf 12'825 Einwohner per Ende 2012. Der aktuelle Zonenplan verfügt über ein theoretisches Fassungsvermögen für rund 14'000 Einwohner. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine hohe Wohnqualität, landschaftliche Schönheit, eine gute verkehrstechnische Erschliessung und ein aktives Dorfleben aus. Aber auch die Nähe zu Zürich und zu den Naherholungsräumen in der Region tragen zur Attraktivität der Gemeinde bei. Der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die beabsichtigte Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes im Gebiet Burgmoos, der geplante Bau der Umfahrung Samstagern sowie die Stärkung der bestehenden Qualitäten werden zu einer weiteren Steigerung der Wohn- und Arbeitsplatzgunst der Gemeinde führen.

#### B. Wesen und Rechtswirkung der Richtplanung

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Er ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20–25 Jahren ausgerichtet und zeigt die langfristig angestrebte Entwicklung auf. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige innere Entwicklung der Gemeinde festlegen. Die übergeordneten Festlegungen sind im Kantonalen Richtplan und im Regionalen Richtplan Zimmerberg festgesetzt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Die rechtsgültige kommunale Richtplanung von 1999 besteht aus den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Zum Verkehr bildet eine Richtplankarte ein integrierender Bestandteil des Richtplanes, der 2002 teilrevidiert wurde. Die übrigen Bereiche umfassen nur wenige Erläuterungen und sind nicht in Planform dargestellt. Die kommunale Richtplanung ist in verschiedenen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Sie soll daher den aktuellen Gegebenheiten und künftigen Bedürfnissen angepasst werden. Die vorliegende Revision der kommunalen Richtplanung trägt den gewandelten Ansprüchen Rechnung und bildet die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung.

B. Wesen und Rechtswirkung  
der RichtplanungC. Festlegungen Bereich Verkehr  
(vgl. Anhang 1)

Auf kommunaler Stufe sind Richtpläne für die Bereiche Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft, Versorgung und Verkehr bekannt. Auf den Kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.

Bei den geplanten oder zu erweiternden öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt die Landsicherung durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann (§ 114 ff PBG). Werkpläne haben über den ungefähren Standort von Bauten und Anlagen Aufschluss zu geben. Sie bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

### C. Festlegungen Bereich Verkehr (vgl. Anhang 1)

Die bereits bisher bestehenden Festlegungen werden lediglich den heutigen Gegebenheiten entsprechend aktualisiert. Dies betrifft insbesondere Anpassungen bei den wichtigen Quartierstrassen, den Radwegen und den Schlittelwegen. Die wichtigsten neu festzusetzenden Inhalte sind nachstehend kurz beschrieben.

#### Umfahrung Samstagern

Die Stationsstrasse im Dorfkern von Samstagern weist eine hohe Verkehrsbelastung mit relativ grossem Schwerverkehrsanteil auf und die vielen seitlichen Ein- und Ausfahrten führen zu einer erhöhten Unfallgefahr. Zur Entlastung des Dorfkerns wird am östlichen Siedlungsrand eine Umfahrung geplant. Nach ihrer Realisierung können die Stationsstrasse, die Bärenbrügglistrasse sowie das Teilstück zwischen Stations- und Weberrütistrasse siedlungsverträglich umgestaltet werden.

Eine Aufnahme der Umfahrung Samstagern in den Regionalen Richtplan Zimmerberg wurde im Jahre 2011 von der Baudirektion abgelehnt, weshalb sie nun als geplante kommunale Sammelstrasse vorgesehen ist. Die Umfahrung bildet zugleich den östlichen Siedlungsabschluss von Samstagern. Der gesamtüberprüfte Kantonale Richtplan, der im März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt wird, sieht eine entsprechende Erweiterung des Siedlungsgebietes vor. Der Bau der Umfahrung wie auch der geplante Zusammenschluss mit der Weberrütistrasse bedingt eine Einzonung, die gemäss Kulturlandinitiative zurzeit nicht möglich ist. Die Zweckmässigkeit dieser Vorhaben ist denn auch erst mit einer Bauzonenerweiterung zwischen dem heutigen Bauzonrand und der geplanten Umfahrung gegeben. Das Strassenbauvorhaben

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an dessen Festlegungen zu halten. Für die Grundeigentümerschaft hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Einträge im Richtplan bilden die Basis für Raumsicherungen, Landerwerbe, Werkpläne, Einzonungen und kantonale Bewilligungen.

Die Gemeinde Richterswil wird für die Kosten der Umfahrung aufzukommen haben. Sie kann jedoch gemäss Strassengesetz einen Teil der Erstellungskosten von den nutzniessenden Grundeigentümern über Mehrwertbeiträge (Erschliessungsbeiträge) einfordern. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Grundeigentümer, die von einer Einzonung profitieren, sich im Sinne einer Mehrwertabschöpfung angemessen an der Finanzierung der Umfahrung zu beteiligen haben.

ist deshalb zum gegebenen Zeitpunkt parallel mit einer Einzonungsvorlage weiterzubearbeiten. Heute kann vom Kanton noch keine Genehmigung der Vorhaben Umfahrung Samstagern und Verlängerung Weberrütistrasse in Aussicht gestellt werden.

### **Wichtige Quartierstrassen**

Im geltenden Kommunalen Richtplan sind verschiedene bestehende Strassen nicht als Sammelstrassen bezeichnet, obschon sie den Verkehr sammeln und an die Hauptachsen weiterleiten. Die bezeichneten wichtigen Quartierstrassen sind solche Strassen. Da sie durch ausgesprochene Wohngebiete führen, wird eine minimale Ausbaugrösse in Verbindung mit verkehrsberuhigenden Elementen angestrebt.

### **Verkehrsberuhigte Quartiere**

Die Gemeindeversammlung hat im Herbst 2011 die Einführung einer Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden in Richterswil abgelehnt. Aus diesen Gründen wird die Verkehrsberuhigung in den Quartieren nicht mehr aktiv angestrebt. Im Grundsatz sind verkehrsberuhigte Quartiere jedoch zu unterstützen, weil sie die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit erhöhen. Auf Initiative aus dem jeweiligen Quartier können entsprechende Projekte erarbeitet werden.

### **Begegnungszone / Fussgängerzone**

Im alten Dorfkern ist eine Begegnungszone namentlich im Bereich der Dorfstrasse (ab Wisshusplatz), der Poststrasse und dem dazwischenliegenden Teilstück der Kirchstrasse geplant. Hier bestehen Läden und Gaststätten mit Publikumsverkehr. Gleichzeitig ist das Verkehrsaufkommen begrenzt und es bestehen nur wenige Abstellplätze. Mit dieser Massnahme kann die Aufenthaltsfreundlichkeit des historischen Strassenraumes deutlich erhöht werden, ohne die Durchfahrt zu unterbinden.

Für jede Begegnungszone ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses muss aufzeigen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann. Sie ist fallweise durch gestalterische Massnahmen zu unterstützen.

### **Siedlungsorientierte Gestaltung**

Die siedlungsorientierte Gestaltung der Stationsstrasse steht im Zusammenhang mit der bereits vollzogenen Abklassierung der regionalen Hauptverkehrsstrasse zu einer kommunalen Strasse und der geplanten Umfahrung Samstagern. Bei einer siedlungsorientierten Gestaltung steht die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch einen verlangsamten Verkehrsfluss im Vordergrund, was mit gezielten ortsbildverträglichen Massnahmen erreicht werden soll.

Beim Bahnhof Richterswil bietet sich der Bereich des Bushofs, der für den allgemeinen Fahrverkehr nicht zugänglich ist, für eine Fussgängerzone an. Wie bei Begegnungszonen gilt es, nach dem Koexistenzprinzip möglichst fussgänger- und velofreundliche Voraussetzungen zu schaffen. Die Zufahrt für den allgemeinen Fahrverkehr bleibt im südöstlichen Bereich des Bahnhofareals gewährleistet.

**Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen**

Die Fälmissstrasse dient heute als Industriezufahrt. Im Zuge der geplanten Umfahrung Samstagern und der damit verbundenen Umgestaltung der Stationsstrasse ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass der Abschnitt zwischen der Weberrütistrasse und der Stationsstrasse nicht mehr als Zufahrt zum Industriegebiet benützt werden kann. Dieses Ziel soll als flankierende Massnahme gleichzeitig mit dem geplanten Anschluss der Weberrütistrasse an die Umfahrung erreicht werden.

**Fuss- und Wanderwege**

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Das bisherige Netz der bestehenden und geplanten Fuss- und Wanderwege ist bereits heute engmaschig angelegt. Nicht nur Wege, die im Richtplan bezeichnet sind, können durch Fussgängerinnen und Fussgänger genutzt werden, sondern alle ausgebauten Strassen mit Trottoirs. Die geplanten Fusswegverbindungen in den Gebieten Mülibach, Unterer Laubeggweg, Beichlenstrasse und Bruggeten dienen sowohl der Erschliessungsverbesserung im Siedlungsgebiet als auch der besseren Erreichbarkeit der Erholungsgebiete. Ausserdem leisten sie einen Beitrag zur Schulwegsicherung. Bei Bedarf sollen zudem die Wegverbindungen entlang der Bäche ausgebaut werden.

**Bushof / Bushaltestellen / Busbetrieb**

Der Bahnhof Richterswil wird heute von vier Buslinien angefahren (Linien 170, 175, 176, 189). Zwischen dem Bahnhofplatz und der Seestrasse ist ein neuer Bushof mit fünf Standplätzen geplant. Durch die Neugestaltung des Bushofs wird auch eine Optimierung des Betriebs erzielt.

**Öffentliche Parkieranlagen**

Im Regionalen Richtplan sind die öffentlichen Parkieranlagen Bahnhof Richterswil (Park-and-Ride) und Horn (Erholung) eingetragen. Neue Anlagen von kommunaler Bedeutung sind im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau der Sportanlagen im Gebiet Burgmoos vorgesehen. Zudem ist bei einer allfälligen Überbauung eines mit öffentlichen Parkieranlagen belegten Areals ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

**Öffentliche Veloabstellanlagen**

Die bestehenden Veloabstellanlagen bei allen vier Bahnstationen sowie bei den Schulanlagen Boden, Breiten und Töss genügen den heutigen Anforderungen (Zugang, Parkiersystem, Witterungsschutz, Unterhalt etc.) nicht. Aufgrund der 2011 im Rahmen des Agglomerationsprogramms Agglo Obersee systematisch erhobenen Mängel sind sie zu modernisieren. Neue Anlagen von kommunaler Bedeutung sind im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau der Sportanlagen im Gebiet Burgmoos vorgesehen.

## D. Festlegungen Bereich Landschaft (vgl. Anhang 2)

### Erweiterung Erholungsgebiet Burgmoos

Die Gemeinde Richterswil hat 2009 in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportvereine, der Schulen und weiteren Interessensvertretern ein Gesamtsportanlagenkonzept (GESAK) erarbeitet. Dieses zeigt auf, dass der Zusammenschluss verschiedener Sportaktivitäten an einem Standort wesentliche Vorteile gegenüber dem heutigen Ansatz mit verstreut und peripher gelegenen Sportanlagen aufweist. Die Sportanlage Burgmoos bietet die idealen Voraussetzungen für diese Konzentration, da sie mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, von beiden Ortsteilen (Richterswil und Samstagern) gut erreichbar ist und langfristig ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten bietet.

### Zur Aufhebung vorgesehene Erholungsgebiete Chalchbüel und Sternen

Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes Burgmoos bzw. dem Bau der entsprechenden neuen Sportanlagen ist die Aufhebung der Erholungsgebiete im Bereich der beiden bestehenden Fussballplätze in den Gebieten Chalchbüel und Sternen verbunden. Diese Aufhebungspflicht gilt auch, wenn das Erholungsgebiet Burgmoos zu einer regionalen Anlage aufklassiert werden sollte. Die aufzuhebenden Fussballplätze sollen langfristig rekultiviert werden.

### Umsetzung

Die schrittweise Umsetzung ist wie folgt vorgesehen:

- Die Festlegung des erweiterten Erholungsgebietes Burgmoos im behördenverbindlichen kommunalen (oder regionalen) Richtplan ist der erste Planungsschritt. Damit wird das öffentliche Interesse begründet und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausscheidung einer erweiterten Erholungszone in der Nutzungsplanung geschaffen.
- In einem zweiten Schritt ist nach genehmigter Anpassung der Richtplanung die Teilrevision der Nutzungsplanung vorzunehmen, die auch ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept zur Verlegung der Anlagen Chalchbüel und Sternen enthalten soll. Die Festsetzung einer Erholungszone im Zonenplan erfordert ebenfalls einen Beschluss der Gemeindeversammlung.
- In einem dritten Schritt sind für die jeweiligen Sportanlagen die Landflächen zu sichern und der Vollzug der Kulturland-Kompensation zu regeln. Je nach Verlauf der Verhandlungen ist ein Landerwerb oder Landabtausch zu tätigen oder gestützt auf das mit dem Richtplaneintrag gegebene öffentliche Interesse ein Werkplan festzusetzen und ein Enteignungsverfahren zu erwägen.
- In einem vierten Schritt sind die Planungs- und Baukredite der Sportanlagen durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss auch die Kulturland-Kompensation verbindlich gesichert sein.
- Erst im letzten Schritt schliesslich erfolgen der Bau der Sportanlagen, die Aufhebung der Fussballplätze Chalchbüel und/oder Sternen sowie die Bodenverbesserungsmassnahmen zur Kompensation des Kulturlandes.

Die geplante Erweiterung des Erholungsgebietes Burgmoos ist vorsorglich als Festlegung im kommunalen Richtplan vorgesehen. Die Festlegung bildet die Grundlage für die Ausscheidung von Erholungs-zonen in der Nutzungsplanung. Der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wird ein Eintrag im Regionalen Richtplan (Bereich Landschaft) als Besonderes Erholungsgebiet C für Sportanlagen beantragt. Die ZPZ hat im Anhörungsverfahren bereits in Aussicht gestellt, dass sie das Anliegen im Rahmen der Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans behandeln wird. Falls die Delegiertenversammlung der Aufklassierung in ein Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung zustimmt, soll die kommunale Festsetzung nach Rechtskraft des regionalen Richtplans in einer Teilrevision des kommunalen Richtplans wieder aufgehoben werden.

## E. Festlegungen Bereich öffentliche Bauten und Anlagen (vgl. Anhang 3)

### Allgemeines

In der Kommunalen Richtplanung 1999/2000 wurde auf einen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen verzichtet. Daher fehlt ein entsprechender Überblick, was auch die Koordination mit dem Verkehrsplan erschwert (Fusswege, Parkierung etc.). Der neue kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen behebt diese Mängel und berücksichtigt die aktuellen Gegebenheiten. Der Grossteil der öffentlichen Bauten und Anlagen ist bestehend. Nachfolgend wird nur auf die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen eingegangen.

### Öffentliche Verwaltung

Die Festlegung V3 Neubau/Neuorganisation Gemeindehaus (geplant) erfolgt ohne Planeintrag. Dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die Gemeinde Richterswil hat 2010 einen Projektwettbewerb für ein neues Gemeindehaus mit Drittnutzungen (Gewerbe, Büros, Wohnungen) auf dem KERAG-Areal durchgeführt. Aus dem Wettbewerb ging ein städtebaulich und betrieblich überzeugendes Projekt hervor. Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2011 hat jedoch den auf dem Siegerprojekt basierenden öffentlichen Gestaltungsplan abgelehnt. Die Frage des weiteren Vorgehens bei der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung ist zurzeit noch offen. Dies betrifft sowohl den Standort als auch den Einbezug der bestehenden Gemeindehäuser I und II.

### Erziehung und Bildung

Die Festlegung Kt3 KITA Wisli Richterswil (geplant) sieht die Integration der Kindertagesstätte in die Neuüberbauung vor. Im öffentlichen Gestaltungsplan Wisli, den die Gemeindeversammlung am 12. September 2013 festgesetzt hat, sind Kinderbetreuungseinrichtungen explizit vorgesehen.

### Sozial- und Gesundheitswesen

Die Festlegung Az Alterszentrum Im Wisli AZW (geplant) sieht einen Ausbau oder Neubau vor. Das Alterszentrum Im Wisli liegt an der Gemeindegrenze zu Wollerau SZ und ist vom Dorfzentrum und vom Bahnhof mit dem Bus zu erreichen. Es verfügt über 61 Betten und über eine Alterssiedlung mit 37 Ein- und Zweizimmerwohnungen. Gemäss den Legislaturzielen 2010 bis 2014 des Gemeinderates Richterswil ist ein Ausbau vorgesehen, der aber noch nicht definiert ist (Neubau, Anbauten, Aufstockungen etc.).

Die Festlegung Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse (geplant) sieht einen Neubau vor. Das geplante Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse bietet Platz für eine Pflegewohngruppe für Menschen mit Demenzerkrankungen sowie vier Pflegewohngruppen mit insgesamt 56 Pflegeplätzen. Das neue Pflegezentrum befindet sich zurzeit im Baubewilligungsverfahren.

- E. Festlegungen Bereich öffentliche Bauten und Anlagen (vgl. Anhang 3)
- F. Formelle Aufhebung Siedlungs- und Landschaftsplan
- G. Mitwirkungsverfahren

### Erholung und Sport

Wie im Bereich Landschaft sind die Sportanlagen Burgmoos, Chalchbüel und Sternen auch im Bereich öffentliche Bauten und Anlagen festzulegen. Der erstgenannte Bereich betrifft die Erholungsgebiete, der zweitgenannte Bereich die Sportanlagen in diesen Erholungsgebieten. Die Festlegung SpA Sportanlage Burgmoos (geplant) sieht eine Erweiterung zu einem Sportzentrum vor. Die Festlegungen der bestehenden Fussballplätze Fu1 Chalchbüel und Fu2 Sternen sind bei Ersatz zur Aufhebung vorgesehen. Die Aufhebung ist anzugehen, sobald die entsprechenden Fussballplätze in der Sportanlage Burgmoos realisiert sind.

### F. Formelle Aufhebung Siedlungs- und Landschaftsplan

Der Kommunale Richtplan 1999/2000 enthält nur sehr generelle, verbal umschriebene Ziele ohne grafische Darstellung. Im Wesentlichen betrifft dies bei der Siedlung die Bauzonenbegrenzung und bei der Landschaft die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes. Beide Festlegungen sind überholt, da der Kantonale Richtplan das Siedlungsgebiet vorgibt und ein Landschaftsentwicklungskonzept in Bearbeitung ist. Das vom Gemeinderat Richterswil erarbeitete Leitbild mit Legislaturzielen 2010 bis 2014, das Regio-ROK sowie der Kantonale Richtplan enthalten verschiedene weitere aktuelle Vorgaben.

### G. Mitwirkungsverfahren

#### Öffentliche Auflage

Die Revision der Richtplanung wurde gemäss § 7 PBG vom 20. September 2013 bis 19. November 2013 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und Einwendungen dagegen vorbringen. Innert dieser Frist gingen von vier Antragstellenden insgesamt 10 Einwendungen ein, die jedoch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Nichtberücksichtigung wird im Bericht zur Mitwirkung gemäss § 7 PBG begründet.

#### Anhörung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der öffentliche Gestaltungsplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) und den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Von der ZPZ und der Stadt Wädenswil liegen Stellungnahmen mit Empfehlungen vor, die in die Vorlage eingeflossen sind.

#### Orientierungsversammlung

Während der öffentlichen Auflage wurde die Revision der Richtplanung der interessierten Öffentlichkeit an der Orientierungsversammlung vom 25.09.2013 vorgestellt.

Aus diesen Gründen werden die Bereiche Siedlung und Landschaft im kommunalen Richtplan von 1999/2000 mangels Aussagekraft formell aufgehoben. Einzig die Erholungsgebiete werden in aktualisierter Form weitergeführt und in den Teilplan 1 integriert (Bereich Landschaft).

### **Vorprüfung**

Die Revision der Richtplanung wurde durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft. Die in den Vorprüfungsberichten vom 30. Januar 2013 und vom 19. Dezember 2013 erwähnten Ergänzungen wurden in der bereinigten Fassung berücksichtigt.

### **Genehmigung**

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Revision der kommunalen Richtplanung durch die Baudirektion zu genehmigen.

## **H. Fazit**

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorliegende Revision der kommunalen Richtplanung angemessen und zweckmässig ist, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den öffentlichen wie privaten Anliegen gleichermassen entspricht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 19. Dezember 2013 eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

## **I. Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Revision der kommunalen Richtplanung Richterswil zuzustimmen.

Richterswil, 13. Januar 2014

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Der Schreiber**

Hans Jörg Huber

Roger Nauer

## Anhang 1: Bereich Verkehr

### Festlegungsbestandteile

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen. Diese Inhalte sind durch die Gemeindeversammlung festzusetzen. Die örtliche Lage der Festlegungen ist im Teilplan 1 dargestellt.

### Sammelstrassen

Folgende Sammelstrassen werden festgesetzt:

• Gartenstrasse	bestehend
• Schwyzerstrasse	bestehend
• Hafengüterstrasse – Alte Wollerauerstrasse	bestehend
• Mülibachstrasse (bis Sennhütten)	bestehend
• Umfahrung Samstagern	<b>geplant</b>
• Verlängerung Weberrütistrasse (bis Umfahrung Samstagern)	<b>geplant</b>
• Fälmisstrasse – Weberrütistrasse; Teilstück zwischen Weberrütistrasse und Stationsstrasse bei Ersatz (Umfahrung Samstagern) zur Aufhebung vorgesehen	bestehend/ <b>geplant</b>

Die Sammelstrassen stellen zusammen mit den wichtigen Quartierstrassen und den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Neubauten oder erstmaligem hinreichendem Ausbau der Strassenanlage ist die Gemeinde berechtigt, Mehrwertbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben. Die Festlegung dient als wichtige Grundlage für die Landsicherung. Gestützt auf die Festlegungen können Baulinien und Werkpläne ausgearbeitet werden. Soweit es sich um geplante oder auszubauende Strassen handelt, sind diese im Rahmen der Nutzungsplanung im Erschliessungsplan zu erfassen.

### Wichtige Quartierstrassen

Folgende wichtigen Quartierstrassen werden festgesetzt:

• Rosengartenstrasse – Dorfstrasse – Kirchstrasse – Bergstrasse (bis Einmündung Zugerstrasse)	bestehend
• Dorfstrasse (ab Wachthusplatz bis Wisshusplatz)	bestehend
• Speerstrasse – Bachtelstrasse – Chrummbächliweg	bestehend

• Reidholzstrasse – Glärnischstrasse	bestehend
• Bärenbrügglistrasse – Stationsstrasse	bestehend
• Stationsstrasse (ab Bergstrasse bis Schulanlage Samstagern)	bestehend

Die Festlegung bedeutet, dass eine siedlungsorientierte Gestaltung und minimale Ausbaugrössen im Sinne von Quartiersammelstrassen anzustreben sind (VSS-Norm SN 640 044). Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Die Festlegung dient als wichtige Grundlage für die Landsicherung sowie für die Ausarbeitung von Baulinien und Werkplänen. Beim erstmaligen hinreichendem Ausbau der Strassenanlage ist die Gemeinde berechtigt, Mehrwertbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben.

### Verkehrsberuhigte Quartiere

Folgende verkehrsberuhigten Quartiere werden festgesetzt:

• Wohngebiete	<b>geplant bei Bedarf</b>
---------------	---------------------------

Die Festlegung bedeutet, dass geeignete Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorzusehen sind, wenn Initiativen aus dem jeweiligen Quartier dies verlangen oder wenn im Umfeld von Schulanlagen die Sicherheit erhöht werden soll.

### Begegnungszonen / Fussgängerzonen

Folgende Begegnungszonen und Fussgängerzonen werden festgesetzt:

• Begegnungszone Dorfkern Richterswil	<b>geplant</b>
• Fussgängerzone Bahnhof Richterswil	<b>geplant</b>

Im bezeichneten Gebiet des Dorfkerns Richterswil ist eine Signalisation als Begegnungszone anzustreben. Dies bedeutet gemäss Art. 22b SSV:

- Zulässige Geschwindigkeit max. 20 km/h, welche durch bauliche Ausgestaltung zu unterstützen ist
- Fahr- und Gehbereiche sind in Mischflächen zu integrieren (Auflösung Fahrbahnränder)
- Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette, Kinderräder etc.) haben Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr
- Parkierung nur innerhalb von markierten Parkfeldern. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren



Im bezeichneten Gebiet des Bahnhofs Richterswil ist eine Signalisation als Fussgängerzone anzustreben. Dies bedeutet gemäss Art. 22c SSV:

- Der beschränkte Fahrzeugverkehr mit Bussen darf höchstens im Schrittempo fahren
- Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette, Kinderräder etc.) haben Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr
- Parkierung nur innerhalb von markierten Parkfeldern. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren

Gleichzeitig soll die Fussgängerzone Bahnhof mit einer entsprechenden Signalisation für den Veloverkehr geöffnet werden, weil gemäss dem Agglomerationsprogramm Agglo Obersee ein Radweg durch diesen Bereich führen soll.

**Siedlungsorientierte Gestaltung**

Folgende siedlungsorientierte Gestaltung wird festgesetzt:

- Stationsstrasse **geplant**

Die Festlegung bedeutet, dass der Gemeinderat vor dem Bau der Umfahrung Samstagern als flankierende Massnahme ein Projekt für die siedlungsorientierte Gestaltung der Stationsstrasse ausarbeitet, welches zum Ziel hat, den Verkehr zu beruhigen, die Aufenthaltsqualität zu verbessern und die Querung der Strasse zu erleichtern.

**Strassenabschnitte mit besonderen Massnahmen**

Folgende Strassenabschnitte mit besonderen Massnahmen werden festgesetzt:

- Stationsstrasse (bei Schulanlage) bestehend
- Fälmisstrasse (zwischen Weberrütistrasse und Stationsstrasse) **geplant**

Die Festlegung bedeutet, dass die Durchfahrt zur Eindämmung von Schleichverkehr und Schwerverkehr sowie zur Begrenzung der Verkehrsmenge mit geeigneten Massnahmen zu beschränken ist.

**Fuss- und Wanderwege**

Auf eine detaillierte Aufzählung der zahlreichen bestehenden Fusswege wird verzichtet. Im Teilplan 1 sind alle Fusswege eingetragen. Folgende geplanten Fuss- und Wanderwege werden festgesetzt:

- Mülibachstrasse – Am Bächli **geplant**
- Am Bächli – Am Neuhusbächli **geplant**
- Unterer Laubeggweg **geplant**
- Beichlenstrasse (Schürlistrasse – Riedweg) **geplant**
- Drei Verbindungen im Gebiet Bruggeten (gemäss Gestaltungsplan) **geplant**

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

**Radwege**

Folgende Radwege werden festgesetzt:

- Gemeindestrassen bestehend

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (Baulinien), für den Bau der Anlagen sowie für die Markierung des Radwegnetzes. Analog der Fuss- und Wanderwege werden die durch die Gemeinde bezeichneten Radwege zu kommunalen Verbindungen. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

**Bushof / Bushaltestellen / Busbetrieb**

Folgender Ausbau der Businfrastruktur wird festgesetzt:

- Bushof Richterswil **geplant**

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung des Raumes, den Bau sowie den Unterhalt des Bushofs und der Bushaltestellen. Die Ausstattung (Warteunterstand, Veloabstellanlagen u. dgl.) ist Sache der Gemeinde.

**Öffentliche Parkieranlagen**

Folgende öffentlichen Parkieranlagen werden festgesetzt:

- Bahnhof Samstagern bestehend
- Seeplatz bestehend
- Post bestehend
- Friedhof bestehend
- Wisshusplatz bestehend
- Kerag bestehend
- Hafen bestehend

• Wisli	bestehend
• Stationsstrasse Samstagern	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 1	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 2	<b>geplant</b>
• Chalchbüel	bestehend
• Sternen	bestehend
• Bad am Hüttnerseeli	bestehend

Die Festlegung dokumentiert das öffentliche Interesse und bildet die Grundlage für die Landsicherung. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.

### Öffentliche Veloparkierungsanlagen

Folgende öffentlichen Veloabstellanlagen werden festgesetzt:

• Bahnhof Burghalden	bestehend *)
• Bahnhof Grünenfeld	bestehend *)
• Bahnhof Samstagern	bestehend *)
• Gemeindehaus I	bestehend
• Gemeindehaus II	bestehend
• Schulanlage Feld	bestehend
• Schulanlage Samstagern	bestehend
• Sportanlage Chalchbüel	bestehend
• Schulanlage Boden	bestehend *)
• Schulanlage Breiten	bestehend *)
• Schulanlage Töss	bestehend *)
• Seeanlage Horn	bestehend
• Sportanlage Sternen	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 1	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 2	<b>geplant</b>
• Seebad Richterswil	bestehend
• Bad am Hüttnerseeli, Samstagern	bestehend

\*) Ausbau/Modernisierung anzustreben

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben mit publikumsorientierten Nutzungen (öffentliche Bauten, Läden im Zentrum etc.) die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist Sache der Gemeinde, wobei beides an Private delegiert werden kann. Die Veloabstellanlagen auf den Arealen der SBB sind hingegen Sache des Bahnbetreibers.

### Schlittelwege

Folgende Schlittelwege werden festgesetzt:

• Stollenrainstrasse	bestehend
• Laubeggstrasse	bestehend

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sperrung der Strassen und den Betrieb als Schlittelwege bei geeigneten Verhältnissen.

## Anhang 2: Bereich Landschaft

### Festlegungsbestandteile

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen. Diese Inhalte sind durch die Gemeindeversammlung festzusetzen. Die örtliche Lage der Festlegungen ist im Teilplan 1 dargestellt.

### Erholungsgebiete

Folgende geplanten oder bei Ersatz zur Aufhebung vorgesehenen Erholungsgebiete werden festgesetzt:

• Schönau	bestehend
• Mülönen (2 Gebiete)	bestehend
• Schiffflände	bestehend
• Garnhänki	bestehend
• Geisser/Ober Schwanden	bestehend
• Specki	bestehend
• Burgmoos	bestehend/ <b>Erweiterung geplant</b>
• Chalchbüel	bestehend/ <b>Aufhebung bei Ersatz</b>
• Sternen	bestehend/ <b>Aufhebung bei Ersatz</b>

Die Festlegungen bilden die Grundlage für die Ausscheidung bzw. Aufhebung von Erholungszonen in der Nutzungsplanung.



## Anhang 3: Bereich öffentliche Bauten und Anlagen

### Festlegungsbestandteile

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen. Diese Inhalte sind durch die Gemeindeversammlung festzusetzen. Die örtliche Lage der Festlegungen ist im Teilplan 2 dargestellt.

### Rechtswirkung

Die Festlegungen bedeuten, dass die Landsicherung für die geplanten Bauten und Anlagen durch Werkpläne erfolgt, soweit das erforderliche Land nicht bereits in öffentlichem Eigentum ist oder nicht freihändig erworben werden kann. Werkpläne haben über den ungefähren Standort von Bauten und Anlagen Aufschluss zu geben. Sie bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Der private Grundeigentümer hat zudem das Heimschlagrecht über sein vom Werkplan erfasstes Grundstück.

Folgende geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen werden festgesetzt:

### Öffentliche Verwaltung

V1	Gemeindehaus I (Seestrasse 19)	bestehend
V2	Gemeindehaus II (Chüngengass 6)	bestehend
	Neubau/Neuorganisation Gemeindehaus (ohne Planeintrag)	<b>geplant</b>
W1	Werke (Glärnerstrasse 33)	bestehend
W2	Werkhof/Strassenunterhalt (Untere Schwandenstrasse 42)	bestehend
Fw1	Feuerwehrdepot (Sunnengartenstr. 10), Aus- und Neubau in Prüfung	bestehend
Fw2	Feuerwehrdepot Samstagern (Stationsstrasse 15)	bestehend
Po	Gemeindepolizei (Mietobjekt Poststrasse 12)	bestehend

### Erziehung und Bildung

Kg1	Kindergarten Etzelstrasse	bestehend
Kg2	Kindergarten Mettlen I und II, Schülerhort Dorf	bestehend
Kg3	Kindergarten Wisli (Mietobjekt), Verlegung in neue Überbauung	geplant
Kg4	Kindergarten Rosengarten	bestehend
Kg5	Kindergarten Leemann	bestehend

Kg6	Kindergarten Fälmis (Mietobjekt)	bestehend
Kg7	Kindergarten Hügsam I und II	bestehend
Kg8	Kindergarten Reidholz I und II	bestehend
Ps1	Primarschulhaus Breiten	bestehend
Ps2	Primarschulanlage Töss <i>Altes Schulhaus, neues Schulhaus, Turnhalle</i>	bestehend
Ps3	Primarschulanlage Feld I <i>Schulhäuser, Turnhalle, Schulhallenbad, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Ps4	Primarschulanlage Feld II <i>Schulhäuser, Turnhalle, Kindergärten Feld I und II, Tagesbetreuung, Schulverwaltung</i>	bestehend
Ps5	Primarschulanlage Samstagern <i>Schulhaus, Turnhalle, Mehrzweckhalle, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Ss	Sekundarschulanlage Boden <i>Schulhäuser, Turnhalle, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Kt1	KITA Richterswil	bestehend
Kt2	KITA Samstagern	bestehend
Kt3	KITA Wisli Richterswil, Integration in neue Überbauung	<b>geplant</b>

### Kultur und Begegnung

Bi	Gemeindebibliothek Richterswil	bestehend
M	Ortsmuseum Richterswil (Haus zum Bären)	bestehend
Jz	Jugend- und Freizeitzentrum	bestehend
Gs1	Gemeindesaal «Drei Könige», Richterswil	bestehend
Gs2	Gemeindesaal «Haaggeri», Samstagern	bestehend

### Kultuspflege und Bestattungswesen

K1	Evang.-ref. Kirche Richterswil	bestehend
K2	Röm.-kath. Marienkapelle Samstagern	bestehend
K3	Röm.-kath. Pfarrkirche Richterswil	bestehend
F	Friedhof und Abdankungshalle	bestehend
Kh	Evang.-ref. Kirchengemeindehaus «Zum Rosengarten»	bestehend
Pa	Röm.-kath. Pfarramt und Pfarreiheim	bestehend

**Sozial- und Gesundheitswesen**

Ap	Pflegewohngruppe «Drei Eichen», Samstagern	bestehend
Az	Alterszentrum Im Wisli AZW	bestehend,
<b>Ausbau / Neubau geplant</b>		
Aw	Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse	<b>geplant</b>

**Erholung und Sport**

B1	Seebad Richterswil	bestehend
B2	Bad am Hüttnerseeli, Samstagern	bestehend
Fa1	Familiengärten Obere Schwanden	bestehend
Fa2	Familiengärten Specki	bestehend
Sp1	Spielplatz Mülenen	bestehend
Sp2	Spielplatz Mettlen	bestehend
Sp3	Spielplatz Pilgerli	bestehend
Sp4	Spielplatz Schulhaus Dorf	bestehend
Sp5	Spielplatz Schulhaus Feld	bestehend
Sp6	Spielplatz Schulhaus Samstagern	bestehend
Fz	Freizeitanlage Horn	bestehend
Fu1	Fussballplätze Chalchbüel	bestehend/
<b>Aufhebung bei Ersatz</b>		
Fu2	Fussballplatz Sternen	bestehend/
<b>Aufhebung bei Ersatz</b>		
Vi	Vita-Parcours Reidholz	bestehend
NW1	Nordic-Walking-Trail Burgmoos	bestehend
NW2	Nordic-Walking-Trail Sternen	bestehend
NW3	Nordic-Walking-Trail Mülitobel	bestehend
SpA	Sportanlage Burgmoos	bestehend/
<b>Erweiterung zum Sportzentrum geplant</b>		

**Entsorgung und Recycling**

Qs1	Haupt-Sammelstelle Werkhof	bestehend
Qs2	Quartier-Sammelstelle Bärenbrüggli	bestehend
Qs3	Quartier-Sammelstelle KERAG-Areal	bestehend
Qs4	Quartier-Sammelstelle Schulhaus Feld	bestehend
Qs5	Glas-Sammelstelle Parkplatz Alte Brauerei	bestehend
Qs6	Glas-Sammelstelle Parkplatz Hafen	bestehend
Qs7	Glas-Sammelstelle Grünfeld	bestehend
Qs8	Kadaver-Sammelstelle Obere Schwanden	bestehend

# Kommunaler Richtplan Teilplan 1

Gemeinde  Fürsternwil

Revision Richtplanung

## Kommunaler Richtplan Teilplan 1

Bereich Verkehr  
Bereich Landschaft

1:5000

Von der Gemeindeversammlung beauftragt am

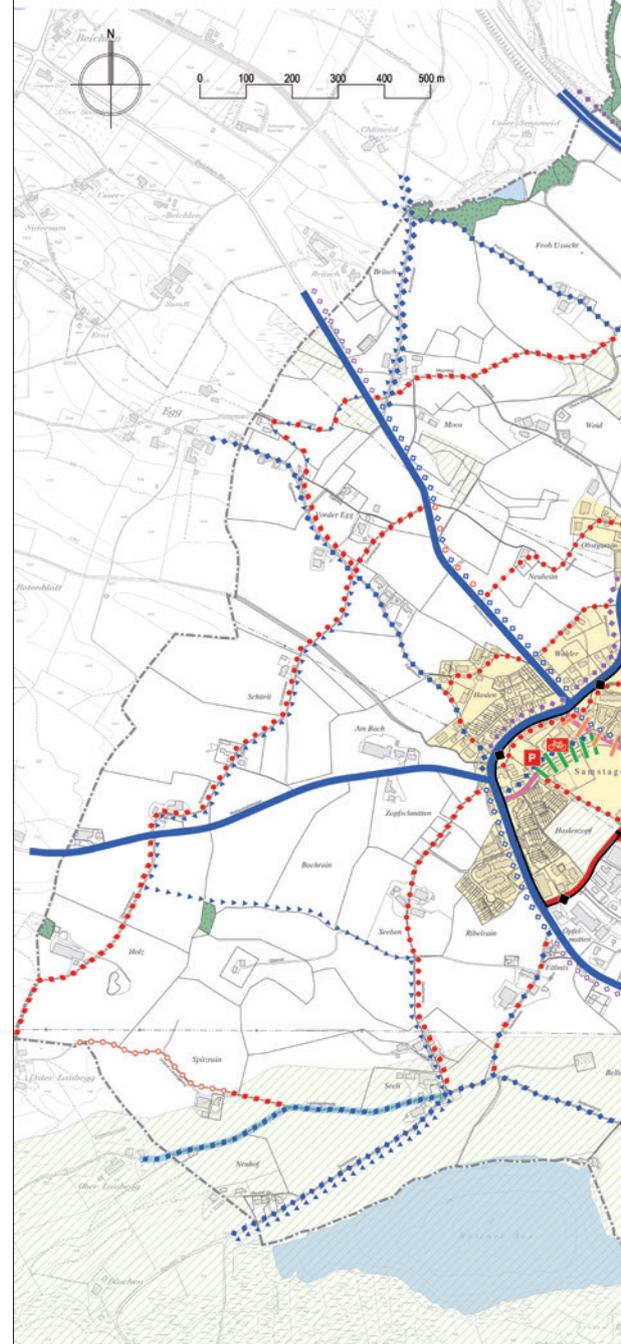
Für die Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Der Schreiber:

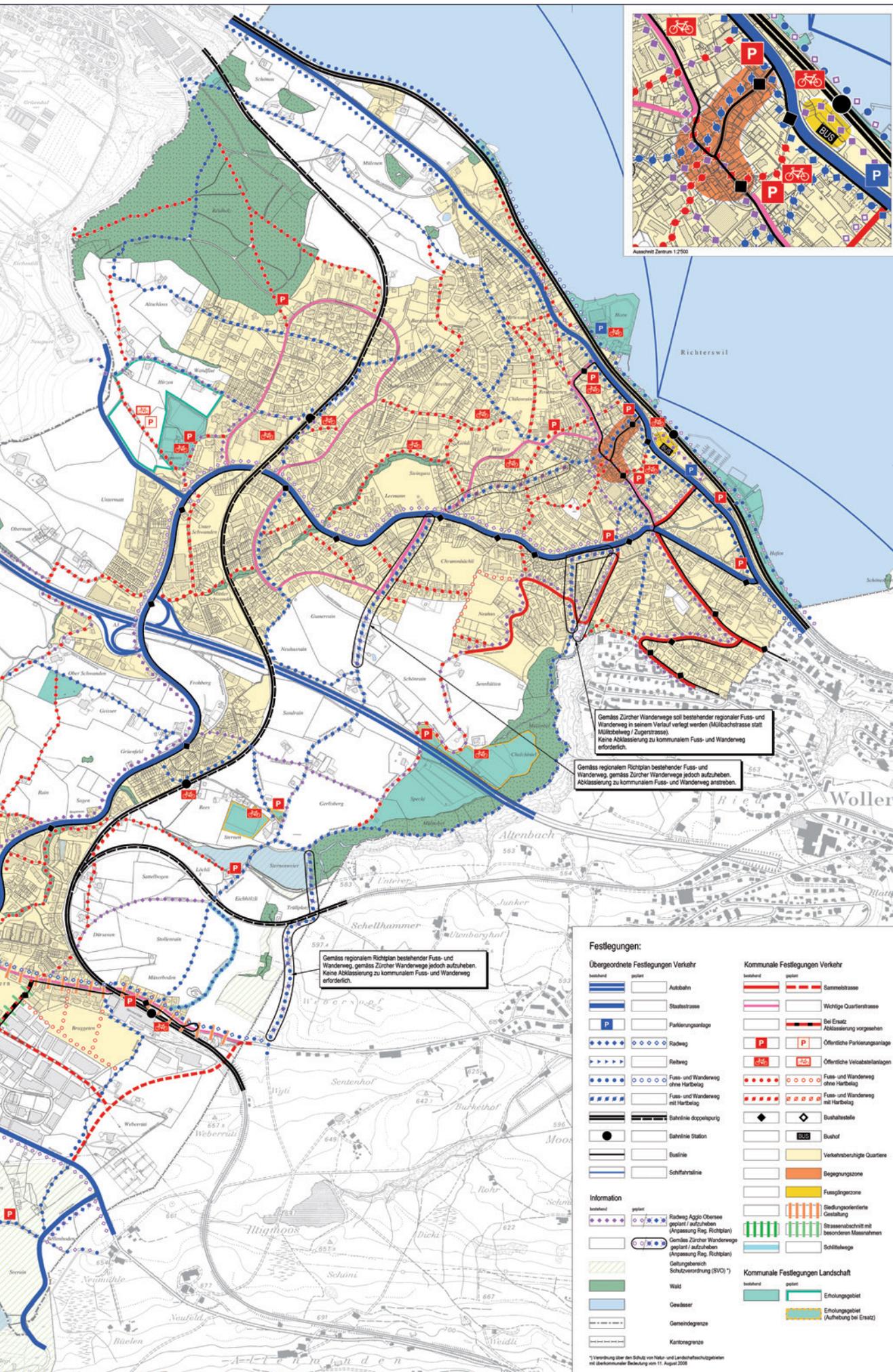
Von der Bauabteilung genehmigt am

Für die Bauabteilung: BOV Nr.:

Suter + von Känel - Wild + AG  
Städtebau Landschaft Verkehr Umwelt  
Föhrlbuchstrasse 30 8005 Zürich skw.ch  
Tel. +41 (0)44 219 12 99 info@suter.ch

31051 - 6.1.2014





# Kommunaler Richtplan Teilplan 2

Revision Richtplanung

## Kommunaler Richtplan Teilplan 2

Bereich öffentliche Bauten und Anlagen

1:5'000

Von der Gemeindeversammlung beauftragt am

Für die Gemeindeversammlung  
Der Präsident

Der Schreiber

Von der Baukommission genehmigt am

Für die Baukommission

BON-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG  
Stadlung Landshofli Verkehr Umwelt  
Förliackerstrasse 30 8005 Zürich swiss.ch  
Tel. +41 (0)44 215 13 90 info@suta.ch

31051 - 6.1.2014



0 100 200 300 400 500 m





# Erlass einer revidierten Abfallverordnung (AVO)

# 3

## Erlass einer revidierten Abfallverordnung (AVO)

Antrag  
Weisung  
A. Das Wichtigste in Kürze

## Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Erlass einer revidierten Abfallverordnung (AVO)

1. Die neue Abfallverordnung (AVO) wird genehmigt.
2. Die Abfallverordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. November 1992.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut.

## Weisung

### A. Das Wichtigste in Kürze

Die bestehende Abfallverordnung vom 26.11.1992 entspricht nach 20 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich bedeutende Änderungen in der Abfallentsorgung gegeben hat. Ebenfalls enthält sie Bestimmungen, die zum Teil überholt sind. Eine Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Stand der Technik ist deshalb angezeigt.

Die neue Abfallverordnung lehnt sich stark an die kantonale Musterverordnung an. Insgesamt sind keine grundlegenden Neuerungen zu erwarten. Es handelt sich vielmehr um eine «Rundumerneuerung» und um eine generelle Anpassung an den heutigen Stand, wie die Abfallwirtschaft funktioniert.

Zur besseren Lesbarkeit wurden verschiedene textliche Anpassungen gemacht und Wiederholungen eliminiert sowie Definitionen und Begriffe an das übergeordnete Recht angepasst. Die neue Abfallverordnung ist insgesamt schlanker und besser lesbar als die alte Version.

Es ist vorgesehen, die neue Abfallverordnung sowie die vom Gemeinderat zu verabschiedenden zugehörigen Vollzugsbestimmungen «Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft» und den Beschluss über die Gebühren der Abfallentsorgung auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

### Inhaltsverzeichnis

A. Das Wichtigste in Kürze	32
B. Beleuchtender Bericht	33
C. Schlussbemerkung und Empfehlung	34
Anhang: Abfallverordnung (AVO)	35

## B. Beleuchtender Bericht

Die Gemeinden spielen eine bedeutende Rolle in der Bewirtschaftung von Abfällen. Grundlage für die Abfallbewirtschaftung bildet die kommunale Abfallverordnung.

Die bestehende Verordnung vom 26.11.1992 entspricht nach 20 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich bedeutende Änderungen in der Abfallentsorgung gegeben hat. Ebenfalls enthält die bestehende Abfallverordnung Bestimmungen, die zum Teil überholt sind. Eine Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Stand der Technik ist deshalb angezeigt.

Der Kanton Zürich hat eine aktuelle, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Musterverordnung erarbeitet und stellt diese den Gemeinden zur Verfügung. Es bietet sich an, mit der Überarbeitung der Abfallverordnung sich an diese Musterverordnung anzulehnen. Zur besseren Lesbarkeit wurden verschiedene textliche Anpassungen gemacht und Wiederholungen eliminiert sowie Definitionen und Begriffe an das übergeordnete Recht angepasst. Die neue Abfallverordnung ist insgesamt schlanker und besser lesbar als die alte Version. Das bestehende Abfall-/Gebührenreglement aus dem Jahr 2001 wiederholt zum Teil Bestimmungen aus der alten Verordnung und enthielt Bestimmungen, die eindeutig nicht auf Verordnungsstufe gehören, sondern in die Vollzugsbestimmungen. Es wurde deshalb parallel zur Verordnung gleichzeitig ein neues Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft geschaffen und die Abfallverordnung durch Überführen einiger Bestimmungen ins das Reglement entschlackt. Das alte Abfall-/Gebührenreglement wird somit ersetzt.

Die Kompetenz zur Verabschiedung des Reglements über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft liegt beim Gemeinderat.

Es ist vorgesehen, die neue Abfallverordnung (AVO), das Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft (RVGA) auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

### **Wesentlichste Änderungen der Abfallverordnung zur alten Version aus dem Jahr 1992:**

#### **Art. 9 Pflichten der Verursacher oder Inhaber von Abfällen**

Abs. 11 Neu werden Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away, etc.) explizit erfasst. Sie werden z.B. aufgefordert, genügend Sammelbehältnisse für Kehrrecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

Abs. 13 Neu kann bei Veranstaltung der Organisator zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

## C. Schlussbemerkung und Empfehlung

Die Abfallwirtschaft hat sich in den letzten gut zwanzig Jahren weiter entwickelt und eine Überarbeitung der Abfallverordnung an den heutigen Stand der Technik ist nun fällig geworden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Er ist überzeugt, dass mit der revidierten Abfallverordnung wieder eine gute Grundlage für die nächsten Jahre geschaffen wird.

Richterswil, 16. Dezember 2013 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**  
**Der Präsident**                      **Der Schreiber**

Hans Jörg Huber                      Roger Nauer

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die neue Abfallverordnung (AVO) anzunehmen.

Richterswil, 09. Januar 2014 **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**  
**Die Präsidentin**                      **Der Aktuar Stv.**

Esther Baumann                      Marco Breitenmoser

## Anhang: Abfallverordnung (AVO)

vom 12. März 2014; in Kraft per 1. Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>35</b>
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	35
Art. 2 Grundsätze	35
Art. 3 Abfallarten	35
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	36
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	36
Art. 6 Information	36
<b>B. Organisation und Verhaltenspflichten</b>	<b>36</b>
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	36
Art. 8 Sammlungen	36
Art. 9 Pflichten der Verursacher oder Innehaber von Abfällen	37
<b>C. Gebühren</b>	<b>37</b>
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	37
Art. 11 Grundgebühr	37
Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	38
Art. 13 Gebührenreglement	38
<b>D. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>38</b>
Art. 14 Kontrolle	38
Art. 15 Strafbestimmungen	38
Art. 16 Schlussbestimmungen	38

## Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 hat die Gemeindeversammlung von Richterswil folgende Abfallverordnung erlassen:

## A. Allgemeines

**Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Richterswil.
2. Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Begründete Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
3. Die Verordnung gilt für Verursacher oder Innehaber und Entsorger von Abfällen.

**Art. 2 Grundsätze**

1. Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
2. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind durch die Verursacher im Garten, Hof oder Quartier möglichst selbst zu kompostieren oder durch die Grüngutabfuhr zu entsorgen.
3. Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

**Art. 3 Abfallarten**

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:  
*Kehricht*: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.  
*Sperrgut*: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

*Separatabfälle:* Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

*Biogene Abfälle:* Abfälle, die vergärt, kompostiert, energetisch oder stofflich verwertet werden können.

2. Betriebsabfälle sind die aus Betrieben (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
3. Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
4. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

#### Art. 4 Ausführungsbestimmungen

1. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen in einem Vollzugsreglement.
2. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem, gestützt auf die Grundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

#### Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

1. Verantwortlich für die Abfallwirtschaft der Gemeinde ist die Abteilung Werke. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.
2. Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit delegieren.

#### Art. 6 Information

1. Die Abteilung Werke informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
2. Jährlich wird ein Recycling-Kalender erstellt und auf geeignetem Weg an alle Haushalte und Betriebe verteilt.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## B. Organisation und Verhaltenspflichten

### Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass
  - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
  - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
  - ein Häckseldienst angeboten wird;
  - an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
  - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.
2. Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
3. Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen

### Art. 8 Sammlungen

1. Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
2. Für Sperrgut, Papier, Karton, Grüngut, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an.
3. Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
4. Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen und Durchführung.
5. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Richterswil und Samstagern sowie den berechtigten ansässigen Betrieben zur Verfügung.

**Art. 9 Pflichten der Verursacher oder  
Innehaber von Abfällen**

1. Kehricht und Sperrgut sind grundsätzlich über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
2. Separatabfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
3. Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
4. Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
5. Betriebsabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
6. Bauabfälle sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
7. Es ist verboten, jedwelche Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen oder liegen zu lassen.
8. Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
9. Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
10. Sonderabfälle aus Betrieben sind vom Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
11. Mit Personen oder Betrieben, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
12. Bei Veranstaltungen können Veranstalter oder Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle, zu einem Glasverbot oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
13. Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
14. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
15. Natürliche Wald-, Garten- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

**C. Gebühren****Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden über Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.
2. Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

**Art. 11 Grundgebühr**

1. Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr soll maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
2. Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. nach Betriebseinheitsfläche bemessen.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

**Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

1. Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:
  - Kehricht aus Haushalten,
  - Kehricht aus Betrieben sowie
  - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.
2. Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
3. Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird im Gebührenreglement festgelegt.

**Art. 13 Gebührenreglement**

1. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Gebühren (Höhe und konkrete Ausgestaltung) der Abfallbewirtschaftung.
2. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.
3. Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

**D. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 14 Kontrolle**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
2. Kann die/der VerursacherIn eruiert werden, werden die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

**Art. 15 Strafbestimmungen**

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) anwendbar. Fehlbare werden beim Stadthalteramt angezeigt.

**Art. 16 Schlussbestimmungen**

1. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Bau-  
direktion.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 26. November 1992 aufgehoben.

*Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 368 vom 16. Dezember 2013 verabschiedet und an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2014 genehmigt.*



---

**Herausgeber**

Gemeinderatskanzlei  
Abteilung Politische Rechte  
Seestrasse 19  
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeversammlungsbrochüre können Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 12 12, oder unter [gemeinderatskanzlei@richterswil.ch](mailto:gemeinderatskanzlei@richterswil.ch)

---

**Gestaltung, Layout und Druck**

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil